

Extract aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern, wegen Verbott aller fremden Calendern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot**

Band (Jahr): **- (1766)**

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-656205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Käufer am vortheilhaftesten ist? und welches sind die richtigsten Mittel, solchen zu erlangen und bezubehalten?

Ein Preis von zwanzig Ducaten demjenigen, der folgende Aufgabe am besten abhandeln wird: Wie einerseits die Bergwerke in hiesigem Cantone in Aufnahme zu bringen? und anderseits Vorsorge zu thun, daß die unvorsichtigen Unternehmer sich nicht zu Grunde richten?

Zwo Prämien, eine von sechs, und eine von zwö Ducaten auf den größten Abtrag eines mit Flache angebauten Stük Landes, von fünftausend Quadratschuh. Die Wahl des Bodens, des Düngers, des Saamens, ist der Willkühr eines jeden überlassen. Von der Ausmessung und dem Halte des Akers, von dessen Zustande vor der Erndte, von dessen Abtrage sowol an rohem als verarbeitetem Flache, muß mit der Probe von beyder Art das schriftliche Zeugniß des Hrn. Pfarrherrn oder eines Vorstehers vor Ende des 1766 Jahres an Hrn. Tschiffeli, Vice-Präsident der Gesellschaft, eingesandt werden.

1 7 6 7.

Eine Prämie von zwanzig Ducaten demjenigen Gerber, der zwölf Ochsenhäute ohne Kalf gegethet hat, die durch die Kenner für die besten zu Solenleder werden geschätzt werden. Das Leder soll erst auf den zwanzigsten Tagmarkt 1768 zur

Beurtheilung übergeben werden, damit solche Zeit genug zur Ausarbeitung haben.

Namen derjenigen, welchen im Jenner 1765, von der löbl. ökonom. Gesellschaft, zum Beweisthum ihres Vergnügens über denselben Fleiß und Erfahrung, Prämien mitgetheilt worden:

Sechlr. Die 2 ersten Preisen, welche zusammen aus 5 Dukaten bestehen, sollen Ulrich Känel und Nicolaus Ritter, beyde in Bern wohnhaft, gemeinschaftlich mit einander theilen. Den 3ten Preis, der in einer silbernen Denkmünze bestehende, erhielt Hans Schmid, von Worb.

Spinnerinnen. 1 Preis. Barb. Haslibacher, von Sumiswald: 3 Dukaten.

2 = = Lucia Gamenthaler,

von Trachselwald: 2 Dukaten.

3 = = Barbara Reist, von

Sumiswald: eine silberne Denkmünze.

Fabrication der wollen Tücher von inländischem Stoffe, nach holländischer Art: Mr. Schöni, von Schluchbühl bey Worb, 10 Dukaten.

= = = = der blauen Uniformtücher erhielten die Hrn. Ryz und Comp. die beyden Preisen, die darauf gesetzt waren, deren jeder in 8 Dukaten bestehende.

EXTRACT

aus dem Mandatenbuch der Stadt Bern,
wegen Verbott aller fremden Calendern.

WIR Schultheiß und Råth der Stadt Bern thun kund hiemit; Alsdaun mit besondern Mißfallen Wir wahrnehmen müssen, daß Unsern Ordnungen zuwider, allhand Bücher im Land den Unsrigen angeiragen, und in grosser Anzahl verlaufft werden, die vielerley bedenkliche Sachen in sich halten; ja selbst den dergleichen den alljährlich ausgehenden Calendern einzuverleiben man sich bemühet ic. Daß demnach Wir, aus Landsväterlicher Vorsorg, Unser unterm 2ten Merzen lezthin deßhalb publicirtes Verbott zu erfrischen, erforderlich und nothwendig erachtet; gestalten Wir alles Zusieren, Handeln und Feiltragen dergleichen Büchern, und aller anderer, als der sogenannten Bern-Calendern, so mit dem gedruckten Bären bezeichnet und privilegiert, zu allen Zeiten völlig, und bey Poen der Confiscation, auch Obrigkeitlicher Unagnad, alles Lensts hiemit verbotten haben wollen; innassen maniglich Unserer Angehörigen, diß Verbott in Acht zu nehmen, und sich selbst vor Schaden zu seyn wissen wird. Datum den 31 Christmonat 1732.

Neue